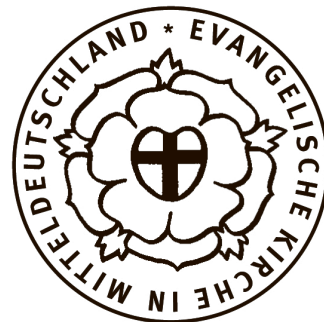


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben.

Wer an mich glaubt, der wird leben, ob er gleich stürbe.

Joh. 11,25

Wir nehmen Abschied von unserem Bruder

Konsistorialpräsident a. D. und Pfarrer i. R.

Martin Kramer

* 16. Februar 1933 † 1. Januar 2022

Er leitete das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen in Magdeburg von 1980 bis 1990.

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und erbitten für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses der
Landessynode

Dr. Jan Lemke
Präsident des
Landeskirchen-
amtes

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	39
B. PERSONALNACHRICHTEN	39
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	39
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung	43
Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung	43
Bekanntmachung der Satzung des Vereins Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. in der Fassung vom 10. Juni 2021	46
Satzung des Vereins Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V.	46
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	51

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Bettina Mühligh, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Artern-Heldrungen I
2. Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I
3. Pfarrstelle Liebfrauen Halberstadt mit Projektaufgaben im Reformierten Kirchenkreis
4. Pfarrstelle Magdeburg-Süd I

II. Kreispfarrstellen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Artern-Heldrungen I

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 7

Gemeindeglieder: ca. 1 114

Dienstsitz: Heldrungen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Bei der Besetzung wird auf die benachbarte Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I hingewiesen, die mit einem Stellenumfang von 100 Prozent gleichzeitig ausgeschrieben ist.

Unsere evangelische Regionalgemeinde Artern-Heldrungen hat sich vor 20 Jahren in der Form eines Kirchengemeindevorstandes gegründet und besteht aus zwei Seelsorgebereichen. Ein Team aus vielen Ehrenamtlichen im Gemeindekirchenrat und den Ortsbeiräten, ehrenamtlichen Lektoren, der Pfarrerin der Pfarrstelle Artern, einer Kirchenmusikerin, einer Gemeindepädagogin, die Pfarramtssekretärin und eine Kirchmeisterin als Verwaltungsleiterin freuen sich mit den Gemeinden auf eine/n neue/n Pfarrer*in. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir ein buntes Gemeindeleben gestalten.

Ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat leitet die Regionalgemeinde. Ihm steht ein ehrenamtlicher Vorsitzender vor. In den Aufgaben der Geschäftsführung wird er von der Kirchmeisterin unterstützt. Darüber hinaus koordiniert und bearbeitet sie die Verwaltungsvorgänge und Bauaufgaben in den Gemeinden, die zu unserer Regionalgemeinde gehören. Das ermöglicht der/dem Pfarrer*in die Konzentration auf die Kernaufgaben des Pfarrberufs.

In den einzelnen Kirchengemeinden bestehen Ortsbeiräte, die die Gemeindeglieder unterstützen und sich für die Gebäude sowie für die Gestaltung von Veranstaltungen verantwortlich fühlen. Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrer*innen und Kirchengemeinden in der Region. Regelmäßig werden gemeinsame Veranstaltungen geplant und verantwortet. Darüber hinaus wird die Arbeit mit Konfirmand*innen in diesem regionalen Team gestaltet.

Die Stellenplanung des Kirchenkreises ist bis 2025 abgeschlossen und in der Regionalgemeinde werden darüber hinaus zwei volle Pfarrstellen bestehen bleiben. Seit 2019 gehören zum Pfarramtsbereich Heldrungen sieben Predigtstätten, in denen Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen erwartet werden. Insbesondere in Heldrungen bestehen intensive Kontakte zur katholischen Gemeinde und zur Gemeinde der SELK. Bisher finden monatlich ökumenische Gottesdienste in Heldrungen statt, die abwechselnd gestaltet werden. Seit über 100 Jahren existiert in Heldrungen der evangelische Kindergarten „St. Wigberti“, der sich in Trägerschaft der Diakonie befindet. Das Team der KiTa und die Gemeinde wünschen sich eine enge Zusammenarbeit mit der/dem neuen Pfarrer*in.

Die Stadt Heldrungen (Einwohnerzahl: ca. 2 200) ist als „Zwiebelstadt“ bekannt und liegt verkehrsgünstig direkt an der A 71 und der Bahnstrecke Erfurt-Magdeburg bzw. Erfurt-Halle. Die schöne Landschaft um Heldrungen kann durch viele Wander- und Radwege erkundet werden. Sie sind an das internationale Radwegenetz sehr gut angeschlossen (Unstrut-, Werraradweg). Im Pfarramtsbereich liegen historisch interessante Stätten, wie beispielsweise die Wasserburg (mit großer moderner Jugendherberge). In Heldrungen finden Sie praktische Ärzte, Zahnärzte und eine Apotheke. Mehrere große und kleine Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden. Zusätzlich zum evangelischen Kindergarten besitzt Heldrungen eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft. Eine private Schule ermöglicht einen Schulbesuch bis zum Abitur. In einem repräsentativen Gebäude in der Ortsmitte von Heldrungen befindet sich die komplett renovierte Pfarrwohnung. Sie bietet derzeit vier Zimmer auf ca. 130 m² und kann bei Bedarf im Obergeschoss erheblich erweitert werden. Zur Pfarrwohnung gehört ein abgegrenzter Garten. In einem Nebengebäude auf dem Pfarrgrundstück befindet sich der Gemeinderaum der Kirchengemeinde Heldrungen.

Wir freuen uns auf eine/n Pfarrer*in, die/der mit einem jungen Team gern zusammenarbeiten möchte. Wichtig ist uns auch ein enger Kontakt zu Vereinen und Kommunen. Wir wünschen uns Freude an und Engagement für vielfältiges gottesdienstliches Leben, Seelsorge, Leitungskompetenz im Umgang mit engagierten Ehrenamtlichen sowie die Mitarbeit in der selbstverständlich gelebten Ökumene im Ort und der evangelischen KiTa St. Wigberti.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Jürgen Puchta, GKR-Vorsitzender, 06556 Artern, Salzdamms 48, Tel.: 03466/302221, E-Mail: puchta.artern@gmail.com
- Dr. Jörg Schädel, Vorsitzender des Ortsbeirats Heldrungen und stellvertretender GKR-Vorsitzender, 06577 Heldrungen, Bahnhofstr. 5, Tel.: 034673/96538
- Pfarrerin Lena Burghardt, 06556 Artern, Marien-Kirchstr. 3, Tel.: 03466/302661, E-Mail: lena.burghardt@kk-e-s.de
- Superintendent Andreas Berger, 06295 Lutherstadt Eisleben, Freistr. 21, Tel.: 03475 648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I

Sprengel: Magdeburg
 Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 10
 Gemeindeglieder: 1 100
 Dienstsitz: Weißensee
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist auch für die Bewerbung eines Pfarrerehepaares geeignet, da die Nachbarpfarrstelle Artern-Heldrungen I mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ebenfalls zu besetzen ist.

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kindelbrück-Weißensee besteht seit fast zwei Jahren und ist aus dem Zusammenschluss eines Teiles der Regionalgemeinde Kindelbrück und der Regionalgemeinde Weißensee entstanden und bietet eine große Vielfalt von gemeindlichen religiösen Traditionen. Der Kirchengemeindeverband Kindelbrück-Weißensee liegt im Norden Thüringens, etwa 40 km von der schönen Landeshauptstadt Erfurt entfernt und besteht aus 15 Gemeinden mit 1,5-Pfarrstellen. Die 0,5-Pfarrstelle ist durch einen erfahrenen Pfarrer besetzt. Zur Pfarrstelle gehören die Orte Weißensee, Kindelbrück, Günstedt, Griefstedt, Riethgen, Waltersdorf, Scherndorf, Herrnschwende, Nausiß und Ottenhausen. Die Region befindet sich im Thüringer Becken im Landkreis Sömmerda zwischen Erfurt, Weimar und Bad Frankenhausen mit einem breiten kulturellen Angebot. Zentrum der Gemeinde ist die kulturhistorisch wertvolle Stadt Weißensee mit etwa 3 300 Einwohnern und zwei Kirchen aus dem 12. Jahrhundert, St. Nicolai und die Stadtkirche St. Peter und Paul. Die Gottesdienstkirche St. Nicolai ist gleichzeitig auch das lebendige Gemeindezentrum und wird von der katholischen Kirche für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mitgenutzt. Weißensee, als Dienstsitz der/des zukünftigen Pfarrer*in, überzeugt neben seinem mittelalterlichen Stadtkern, der Runneburg, dem Thüringer Sagenweg und dem chinesischen Garten, mit seiner guten Infrastruktur. Ärzte, Apotheke, Einkaufsmärkte, Kindergarten, Grund- und Regelschule und eine Diakonie-Sozialstation mit Tages- und Kurzzeitpflege sind vorhanden. Gymnasien befinden sich in Sömmerda, Kölleda und Greußen. Für alle Orte des Kirchengemeindeverbandes gibt es einen gemeinsamen Gemeindeführer, in vielen Orten auch aktive örtliche Beiräte, die das Gemeindeleben prägen und Mitverantwortung übernehmen. In der Gemeinde überwiegt die volkskirchliche Tradition mit Bewusstsein für die Schöpfungsverantwortung und beheimatet eine breite Dimension gemeindlich-religiösen Verständnisses. Ökumene, pietistische Erfahrungen, sozial-diakonisches Engagement aber auch die Bereitschaft und Offenheit für neue Formen des Gemeindelebens finden hier Raum.

Es erwarten Sie:

- schöne Dorfkirchen, die von den Gemeinden vor Ort saniert wurden und saniert werden,
- ein großzügig und neu vollsaniertes Pfarrhaus im Zentrum von Weißensee, mit Büroräumen im Untergeschoss für Pfarrer*in und Gemeindegliedern,
- in der Region gibt es eine Kantorin und eine Mitarbeiterin für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die auch in den Gemeinden tätig sind,
- vertrauensvolle und engagierte Zusammenarbeit in Teams und Gremien,
- aktive Gestaltungsmöglichkeiten in den Gemeinden,
- ein Gemeindefahrzeug,
- eine gute Anbindung an die Autobahnen A 71 und A 38,

- Zugang zu einem reichhaltigen kulturellen Angebot durch die Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt,
- Aktivitäten in der Gemeinde: wöchentlicher Gottesdienst in Weißensee, in den einzelnen Orten Wechsel nach Absprache (durchschnittlich zwei bis drei wöchentliche Gottesdienste),
- ein monatlicher Regionalgottesdienst in den Sommermonaten, der in verschiedenen Orten gefeiert wird,
- Kinder- und Jugendarbeit und Familienkirchen,
- engagierte Kirchbauvereine,
- Seniorenbüro in Frömmstedt,
- aktive Frauen- und Gesprächskreise und ein Kirchencafé,
- Konfirmandenarbeit wird in der Region im Team gestaltet.

*Wir wünschen uns Bewerber*innen, die*

- mit Herz und Humor die Zukunft unserer Gemeinde im Team mitgestalten,
- mit Freude und Kreativität klassische und alternative Gottesdienste feiern,
- neue Impulse in der Arbeit mit Kindern und Familien unterstützen,
- die vorhandene Gemeindegemeinschaft wertschätzen und weiterentwickeln,
- verantwortungsvoll mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Berger, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de
- Mitglied des Gemeindegemeinschaftsrates: Regina Heydrich, Tel.: 0173/9906396
- Pfarrer Jens Bechtloff, Tel.: 03467/399890

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Liebfrauen Halberstadt mit Projektaufgaben im Reformierten Kirchenkreis

Kirchenkreis: Reformierter Kirchenkreis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 Stellenumfang: 100 Prozent (50 Prozent Pfarrstelle und 50 Prozent Projektaufgaben)
 Predigtstätten: 2
 Dienstsitz: Halberstadt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Presbyterium/Moderamen des Reformierten Kirchenkreises

Äußere Gegebenheiten:

Halberstadt ist Kreisstadt im Landkreis Harz und landschaftlich schön gelegen am Vorharz. Die Stadt hat ca. 40 000 Einwohner und verfügt über alle schulischen Angebote, medizinische Einrichtungen und eine Fachhochschule. Dazu gehören auch eine evangelische Grundschule und Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft. Die Stadt bietet ein reichhaltiges kulturelles Angebot mit dem Dreisparten-Theater, überregional bedeutenden Museen, der Moses-Mendelsohn-Akademie, der öffentlichen Bibliothek im alten Bischofssitz, dem großen Sport- und Freizeitzentrum inklusive Erlebnisbad, dem Tiergarten und einem Kinopark mit sieben Sälen.

Über einen historischen Landschaftspark ist Halberstadt an den Harz mit zahlreichen Möglichkeiten für Sport und Naherholung angebunden.

Halberstadt ist Verkehrsknoten für die Bahn und Mittelzentrum in Sachsen-Anhalt. Die Stadt ist über die vierspurige A 36 mit dem überregionalen Autobahnnetz verbunden.

Halberstadt ist eine alte Domstadt (Bistumsgründung 804). Die evangelische Kirchengemeinde und eine katholische Gemeinde leben in guter ökumenischer Gemeinschaft mit unserer reformierten Gemeinde.

Die Gemeinde feiert ihre Gottesdienste in ihrer sanierten romanischen Basilika. Der 1993 von der Gemeinde gegründete Kirchbauverein unterstützt mit verschiedenen Stiftungen den Erhalt der tausendjährigen romanischen Basilika. Besonders erwähnenswert sind hier die weltberühmten Chorschranken aus dem 13. Jahrhundert.

Die Liebfrauenkirche und das Pfarrhaus liegen in historisch und architektonisch beeindruckender Lage am Domplatz vis-a-vis des bedeutenden gotischen Domes, des Domschatzes, der Hochschule Harz, Banken, öffentlicher und kirchlicher Verwaltungsämter sowie der Superintendentur des Kirchenkreises Halberstadt.

Die/der Pfarrer*in wohnt in ruhiger Innenstadtlage am Domplatz auf 120 m². Das Amtszimmer ist von der Wohnung aus direkt zugänglich. Die Gemeinderäume und das Büro haben einen eigenen Eingang. Es steht ein Garten, Balkon und eigener Stellplatz für den PKW zur Verfügung. Ein Nebenglass ist vorhanden. Veranstaltungen der Gemeinde haben ihren Ort in den Gemeinderäumen im 2015 sanierten Pfarrhaus. Das Büro wird stundenweise von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin betreut.

Gemeindeleben:

Die Gemeinde ist eine der fünf reformierten Gemeinden, die als Minderheit in der EKM durch die Verfassung geschützt sind. Der Gottesdienst ist durch die reformierte Tradition geprägt, ebenso wie das Leitungsverständnis des Presbyteriums. Die Pflege reformierter Traditionen und deren Reflexion innerhalb des reformierten Kirchenkreises sind Spezifika dieser Stelle. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen die regelmäßigen Gottesdienste und ehrenamtlich geleitete Gemeindekreise wie der Seniorenkreis, Tansaniakreis, Besuchsdienste und Diakonie. Die Konfirmandenarbeit geschieht gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde am Dom. Gemeindefeste und Konzerte sind wichtige Höhepunkte im Jahr. Seit 2015 lädt die Gemeinde sechsmal im Jahr Geflüchtete aus der außerhalb der Stadt gelegenen ZASt zur Veranstaltungsreihe „All together now“ ein. Die Kirche ist täglich geöffnet und wird ehrenamtlich betreut. Die Leitung der Gemeinde wird durch das Presbyterium wahrgenommen. Eine breit angelegte ehrenamtliche Arbeit ermöglicht immer wieder größere Projekte. Neben lebendigen Gottesdiensten wünschen wir uns von unserer/unserem Pfarrer*in Seelsorge, die Begleitung des Besuchsdienstes und anderer Ehrenamtlicher, Kontakte zum evangelischen Kindergarten und der evangelischen Grundschule.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020*
Taufen:	9	3	1
Konfirmationen:	-	5	1
Gemeindebeitritt:	-	-	-
Trauungen:	-	-	-
Bestattungen:	3	2	4

* pandemiebedingte Einschränkungen

50 Prozent der Stelle sind dem Projekt „reformiert vernetzt“ gewidmet. Das Projekt liegt in der Verantwortung des reformierten Kirchenkreises. Für die Identität der reformierten Minderheit ist die Vernetzung mit anderen reformierten Gemeinden in der EKBO, in Sachsen und in Bützow, mit dem reformierten Bund und der Weltgemeinschaft der Reformierten

wesentlich. Durch die Veränderungsprozesse der vergangenen Jahre ist der Aufbau einer institutionell verankerten Vernetzungsstruktur erforderlich geworden. Diese neu zu erarbeitende Struktur soll im Team mit dem Moderamen und den Pfarrer*innen des reformierten Kirchenkreises erfolgen.

Zu den Projektaufgaben gehört überdies die pfarramtliche Versorgung der reformierten Gemeinde im ca. 30 km entfernten, verkehrstechnisch gut erreichbaren Aschersleben. Für die 60 Gemeindeglieder große Gemeinde soll zweimal im Monat Gottesdienst und einmal im Monat ein Gemeindegottesdienst organisiert werden.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer*in, die/der am lebendigen Gottesdienst im kollegialen Austausch Freude hat, Teamfähigkeit und Leitungskompetenz, Interesse an Seelsorge und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, innerhalb und außerhalb der Gemeinden. Wir unterstützen Ihr Interesse an der eigenen Weiterbildung. Wir wünschen uns eine gewisse Experimentierfreude beim Aufbau neuer Formen der Zusammenarbeit und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen

- Dr. Joachim Schiemann, Vorsitzender des Presbyteriums Halberstadt, Tel.: 03941/698611, E-Mail: reformiert-hbs@t-online.de
- Dr. Jutta Noetzel, Senior des reformierten Kirchenkreises, Tel.: 0157/34467869; E-Mail: jutta.noetzel@ekm-reformiert.de

Zu I. 4.:

Pfarrstelle Magdeburg Süd I

Sprengel: Magdeburg

Kirchenkreis: Magdeburg

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: 3 400

Dienstort: Magdeburg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. September 2022

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg-Süd ist ein Zusammenschluss von fünf Gemeinden unterschiedlicher Prägung und Tradition südlich des Zentrums der Landeshauptstadt Magdeburg in den Stadtteilen Sudenburg, Lemsdorf, Reform, Hopfengarten und Leipziger Straße.

Im Kirchspiel arbeiten hauptamtlich der geschäftsführende Pfarrer (zu 80 Prozent im Kirchspiel und zu 20 Prozent in der Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis), eine Kantorin (50 Prozent), eine Gemeindepädagogin für die Arbeit mit Kindern und Familien (35 Prozent) sowie ein Hausmeister (60 Prozent) mit. Die hauptamtlichen Mitarbeiter arbeiten mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen, darunter auch Prädikanten, zusammen. Wir verfügen über ein modernes Kirchspielbüro mit drei Mitarbeiterinnen. Zum Kirchspiel gehören zwei Kirchen, vier Gemeindehäuser, mehrere Mietwohnungen und zwei Friedhöfe mit zwei Mitarbeitern. Wir begleiten aktuell mehrere Seniorenwohnanlagen und einen evangelischen Kindergarten (in Trägerschaft des Gesamtverbandes), für den aktuell ein Neubau errichtet wird.

Im Kirchspiel gibt es eine lebendige Arbeit mit Kindern und Familien sowie Konfirmandenarbeit im gemeindeübergreifenden Projekt „Konfitreff“. Chor und Musikgruppen sowie Konzerte prägen das Kirchspiel und die Stadtteile musikalisch. Wir pflegen eine Partnerschaft mit einer evangelischen

Gemeinde im indischen Chennai und kümmern uns um die Integration von Flüchtlingen. In den Gemeinden finden sich verschiedene Gesprächs- und Seniorenkreise. Zusammenarbeit mit verschiedenen ökumenischen Partnern und Stadtteilarbeit werden als nachbarschaftliche Kontakte wahrgenommen und gepflegt. Über den Gemeindebezug hinaus gehört gabenorientiertes Engagement zum Pfarrdienst. Nachbarschaften sowohl im Sozialraum als auch im Kirchenkreis laden zu Kooperationen und Vernetzung ein.

Unsere Gemeinden freuen sich auf eine geistlich lebendige und theologisch fundierte Verkündigung. Dem Aufgabenprofil entsprechend erwarten wir teamfähige, kooperative und kommunikative Bewerber*innen.

Wir bieten Raum für das Ausprobieren und Umsetzen eigener Ideen. Die genannten Aufgabenfelder im Bereich Kinder und Familien, „Konfitreff“ und Integrationsarbeit sollen weiterhin Schwerpunkte der pfarramtlichen Tätigkeiten bleiben.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche wird zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern abgestimmt.

Wir bieten eine Dienstwohnung von 97 m² mit Erweiterungsoption im ausgebauten Dachgeschoss sowie ein Amtszimmer (18 m²) im Gemeindehaus St. Ambrosius. Fahrrad- und PKW-Stellplatz sowie ein kleiner Garten sind vorhanden. Die Grundausstattung eines IT-Arbeitsplatzes wird über den Kirchenkreis zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Folgende Kasualien fanden in den letzten Jahren statt:

	2019	2020	2021
Taufen:	8	11	9
Konfirmationen:	11	10	9
Trauungen:	1	1	-
Bestattungen:	15	20	22

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Ehepaaren.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Ev. Kirchspiel Magdeburg-Süd, Matthias Heinrich (Vorsitzender des GKR), Halberstädter Str. 132, 39112 Magdeburg, Tel.: 0157/32352132, E-Mail: heinrich@ksp-md-sued.de
- Ev. Kirchspiel Magdeburg-Süd, geschäftsführender Pfarrer Frieder Anacker, Halberstädter Str. 132, 39112 Magdeburg, Tel.: 0391/66295321, E-Mail: anacker@ksp-md-sued.de
- Superintendent Stephan Hoenen, Neustädter Str. 6, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5410637, E-Mail: suptur@ek-md.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Errichtung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 20. Dezember 2021 die nachfolgend bekannt gemachte Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung genehmigt.

Erfurt, den 6. Januar 2022
(7313:BB-LIB-Mühlberg FHZV)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Mühlberg und Umgebung

Präambel

Rechtsgrundlage für den „Evangelischen Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung“ bildet das Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104). Aufgrund von § 6 Absatz 1 Kirchliches Zweckverbandsgesetz haben die Evangelischen Kirchengemeinde Mühlberg am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Fichtenberg am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Altenau am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Burxdorf am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Altbelgern am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Martinskirchen am 10. November 2021, die Evangelische Kirchengemeinde Koßdorf am 10. November 2021 und die Evangelische Kirchengemeinde Stehla am 10. November 2021 die Gründung eines Friedhofszweckverbandes beschlossen. Die nachfolgende Friedhofszweckverbandssatzung wurde von den jeweils zuständigen Gemeindegemeinderäten gesondert beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der kirchliche Zweckverband – im Folgenden Verband – führt den Namen „Evangelischer Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Mühlberg.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelischer Friedhofszweckverband Mühlberg und Umgebung“.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Evangelischen Kirchengemeinden Mühlberg, Fichtenberg, Altenau, Burxdorf, Altbelgern, Martinskirchen, Koßdorf und Stehla mit ihren jeweiligen Friedhöfen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die kirchlichen Friedhöfe der Verbandsmitglieder zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten und alle Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.
- (2) Der Verband tritt in die Rechtsverhältnisse der Verbandsmitglieder mit einzelnen Nutzungsberechtigten der Friedhöfe nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. S. 228) sowie besonders zu erlassender Gebührensatzung ein.
- (3) Anstelle der Verbandsmitglieder ist der Verband gegenüber den Nutzungsberechtigten der Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet.
- (4) Der Verband kann neue Mitglieder nach Beschluss aufnehmen, wenn sie dem Stimmenverhältnis des Friedhofszweckverbandes zustimmen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Vertretungsorgane (Gemeindegemeinderat) der jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen ihre Vertreter und Stellvertreter für die Mitarbeit in der Verbandsversammlung gemäß dieser Satzung. Jedes Verbandsmitglied muss mindestens mit einer Person in der Verbandsversammlung vertreten sein. Hierzu bestimmt jedes Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.
- (2) Das Stimmenverhältnis der Mitglieder innerhalb der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Verhältnis, welches sich aus der Anzahl der Grabstellen aller Friedhöfe des Verbandes und der Anzahl der Grabstellen der Friedhöfe des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt. Anderweitige kirchenrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt. Dementsprechend wird folgende Stimmengewichtung bestimmt:

Evangelische Kirchengemeinde Mühlberg:	8 Stimmen
Evangelische Kirchengemeinde Fichtenberg:	2 Stimmen
Evangelische Kirchengemeinde Altenau:	1 Stimme
Evangelische Kirchengemeinde Burxdorf:	1 Stimme
Evangelische Kirchengemeinde Altbelgern:	1 Stimme
Evangelische Kirchengemeinde Martinskirchen:	2 Stimme
Evangelische Kirchengemeinde Koßdorf:	3 Stimmen
Evangelische Kirchengemeinde Stehla:	1 Stimme.

 Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden, eine Vertretung bei der Stimmenabgabe durch andere Verbandsmitglieder ist möglich. Ein Verbandsmitglied kann höchstens 2 weitere Verbandsmitglieder bei der Stimmabgabe vertreten. Die Zusammensetzung der Stimmengewichtung der Verbandsversammlung wird alle 5 Jahre überprüft und bei Veränderungen der Verteilung der Anzahl der Grabstellen entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel angepasst. Bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Verbandsversammlung übernimmt der jeweilige Stellvertreter der betroffenen Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten des fehlenden ordentlichen Mitgliedes. Die Stellvertreter sollen nach Möglichkeit an jeder Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen vertreten sind. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen und abgegebenen Stimmen, soweit es sich nicht um Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände (Kirchliches Zweckverbandsgesetz – KZVG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) handelt. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Auch Enthaltungen zählen jeweils als abgegebene Stimme.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Haushalts- und Stellenplan des Verbands zu beschließen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen und den Verbandsvorstand zu entlasten,
3. die allgemeine Aufsicht über den Verbandsvorstand zu führen,
4. über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
5. über Änderungen der Zweckverbandssatzung zu beschließen,
6. über die Auflösung des Zweckverbands zu beschließen.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt. Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sollen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Es können jedoch auch sachkundige Personen in den Verbandsvorstand gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorstand wählt auf seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Sitzungen einzu-berufen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stim-mengleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.

(5) Die Beschlüsse werden in ihrem Ergebnis im Protokoll des Verbandsvorstandes schriftlich festgehalten. Das Proto-koll ist zum Schluss der Sitzung zu verlesen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Verbandsgeschäftsführer (§ 9) verwahrt die oben genannte Protokolle auf.

(6) Im Übrigen finden für die Arbeitsweise des Verbandsvorstandes die Bestimmungen des Gemeindecirchenratsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gericht-lich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht dem Geschäftsführer übertragen wird.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegt insbesondere:

1. die Verfügung über das Verbandsvermögen sowie die Verwaltung der laufenden finanziellen Mittel, soweit sie nicht durch Vereinbarung an das Kreiskirchenamt übertragen ist,
2. die Gebührensatzung sowie besondere Gestaltungs-vorschriften zu verabschieden,
3. über die Erweiterung oder Verringerung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung zu entscheiden,
4. über Umbettungsanträge zu entscheiden,
5. über die Anlegung, die Erweiterung, Wiederbelegung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen nach Maßgabe der dafür geltenden kirchenrechtlichen Vorgaben zu entscheiden,
6. die Anstellung eines Geschäftsführers des Verbandes, die Übertragung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsführer,
7. Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbe-reich des Verbandsvorstandes, die den Verband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Verbandes von dem Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet im Auftrage des Verbandsvorstandes die Geschäfte für den Verband. Er nimmt gleichfalls die Aufgaben eines Friedhofsverwalters wahr. Der Geschäftsführer wird vom Verbandsvorstand hauptamtlich angestellt. Für die Anstellung gelten das kirchliche Arbeits- und Ver-gütungsrecht. Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Funktion sind:

- Befähigung zum allgemeinen Verwaltungsdienst oder vergleichbare verwaltungstechnische und verwaltungs-rechtliche Kenntnisse in der Verwaltung eines Friedhofs.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer gibt dem Verbandsvorstand auf jeder seiner ordentlichen Sitzungen einen Rechenschaftsbericht. Er erfüllt die Aufgaben nach den Weisungen des Vorstands.

(3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere

1. die Planung der Aufgaben und Ziele des Verbandes,
2. die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach den Vorgaben des Verbands-vorstandes,
3. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Ver-mögens des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig oder die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist,
4. die Aufstellung des Stellen- und Haushaltsplanes sowie die Jahresrechnung,
5. die Anstellung und die Dienstaufsicht über die Fried-hofsmitarbeiter des Verbandes sowie mit Genehmigung des Verbandsvorstandes der Abschluss von Pacht-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträgen, wobei die Einholung einer gesetzlich vorgeschriebenen kirchen-aufsichtlichen Genehmigung zu beachten ist,
6. den Verband in Rechtsangelegenheiten im Rahmen der ihm übertragenen Kompetenzen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,

7. die Organisation des Dienstbetriebes und den Einsatz der Friedhofsmitarbeiter,
 8. die Abstimmung und Festlegung der Beerdigungstermine gemäß FriedhG,
 9. die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des FriedhG durch die Nutzer,
 10. der Erlass von Gebührenbescheiden und Entgeltrechnungen sowie die Zahlungskontrolle,
 11. die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Gesamt- und Belegungspläne sowie der Bestattungsbücher.
- (4) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, sofern diese nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes liegen.

§ 10 Friedhofsmitarbeiter

- (1) Der Evangelische Friedhofsverband Mühlberg und Umgebung ist Anstellungsträger für alle Friedhofsmitarbeiter des Zweckverbandes.
- (2) Alle Friedhofsmitarbeiter sind an die jeweils bestehende Kirchliche Arbeitsvertragsordnung gebunden.
- (3) Alle Friedhofsmitarbeiter sind dem Arbeitsschutz verpflichtet und werden einmal jährlich schriftlich belehrt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt erstmalig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung laut § 18 Absatz 1 und endet am 31. Dezember 2022. Im Weiteren gilt als Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögen, Vermögens- und Finanzverwaltung

- (1) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über.
- (2) Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum. Das Eigentum der Kirchengemeinden an den einzelnen Friedhofsgrundstücken bleibt unberührt.
- (3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des kirchlichen Friedhofsverbandes finden die jeweils geltenden kirchlichen Rechtsvorschriften unmittelbar Anwendung.
- (4) Die Führung der Kassenverwaltung wird dem Verbandsgeschäftsführer übertragen, soweit diese nicht durch Vereinbarung an das zuständige Kreiskirchenamt übertragen ist. Dem Vorstand muss jederzeit Einblick in die Kassenführung des Verbandes gewährt sowie Auskunft darüber gegeben werden.
- (5) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Friedhofsverband wird als wirtschaftliche Einheit geführt. Das bei den Verbandsmitgliedern für ihre Friedhöfe zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über. In der Buchhaltung und den Vermögensaufstellungen des Friedhofsverbandes müssen die Finanzvermögen der Friedhöfe der Friedhofsverbandmitglieder auch weiterhin gesondert sichtbar abgebildet werden.
- (2) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf grundsätzlich über Gebühren. Sofern diese Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, ist er berechtigt, von seinen Mitgliedern zur weiteren Deckung Umlagen zu erheben.

- (3) Berechnungsgrundlage für die Umlage ist zunächst der Gesamtbetrag der Umlage, welcher für den genannten Zeitraum durch den Vorstand festgesetzt wird. Zur Berechnung der Umlage ist der jeweils bestehende Finanzbedarf auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis zu verteilen, welches sich aus der Anzahl der Grabstellen des Verbandes und der Anzahl der Grabstellen des einzelnen Verbandsmitgliedes ergibt. Andere Haushaltsmittel oder kirchliche Vermögensmittel dürfen für den Friedhofshaushalt nicht in Anspruch genommen werden.
- (4) Der Umlagenbedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder ist im Haushaltsplan festzulegen.

§ 14 Austritt von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende aus dem Friedhofsverband austreten. Durch Beschluss der Versammlung kann im Einzelfall eine kürzere Frist festgelegt werden.
- (2) Die Vermögensauseinandersetzung findet zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verband auf Grundlage einer Vereinbarung statt. Eingebrachtes zweckgebundenes Vermögen des austretenden Mitgliedes, das nicht dem Zweck gemäß verwendet worden ist, erhält das Mitglied zurück. Gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen wird anteilmäßig nach dem Mitgliederschlüssel ausgekehrt.
- (3) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (4) Wird der Verband insgesamt aufgelöst, erfolgt die Vermögensauseinandersetzung gemäß Absatz 2.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die in Ausführung dieser Satzung zu erlassende Gebührensatzung sowie deren Änderungen erfolgen im Bereich des Verbandes durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinden geltenden ortsüblichen Weise sowie durch Kanzelabkündigung, Aushang an den Friedhöfen und Auslegung in den zuständigen Pfarrämtern.
- (2) Alle übrigen Bekanntmachungen, soweit sie nicht rechts tragenden Charakter haben, erfolgen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt sowie per Aushang an den Friedhöfen.

§ 16 Sonstiges

- (1) Bisherige Aufwendungen und Vorleistungen im Zusammenhang mit der Verbandsgründung sind durch die Verbandsmitglieder entsprechend § 13 Absatz 3 gegenseitig auszugleichen.
- (2) Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Entstehen des kirchlichen Zweckverbandes, Änderung der Verbandssatzung

- (1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Diese Satzung wird mit der Genehmigung nach Absatz 1 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt gemacht.
- (3) Der kirchliche Friedhofsverband entsteht nach der Genehmigung mit Bekanntmachung der Satzung.
- (4) Für die Änderung dieser Satzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde durch das Landeskirchenamt gemäß § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 16. November 2008 (ABl. S. 305) am 20. Dezember 2021 kirchenaufsichtlich genehmigt, veröffentlicht am 10. Februar 2022 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Bekanntmachung der Satzung des Vereins Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. in der Fassung vom 10. Juni 2021

Nachfolgend wird die von der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2021 beschlossene, auch hinsichtlich des Vereinszwecks geänderte Satzung der anerkannten kirchlichen Einrichtung „Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V.“ bekannt gemacht. Die im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise sowie das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben den Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt. Mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar unter der Registernummer VR 131383 ist die geänderte Satzung am 20. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Erfurt, den 14. Januar 2022
(5437-01:0002)

Das Landeskirchenamt i. A. Liane Engelbrecht
der Evangelischen Kirche Kirchenrechtsrätin
in Mitteldeutschland

Satzung des Vereins Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V.

vom 2. Dezember 2015
in der Fassung vom 10. Juni 2021

Präambel

Die Escola Popular handelt mit ihren unterschiedlichen Arbeitsfeldern aus einer lebendigen christlichen Tradition und heißt gleichzeitig alle Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer Kultur, ethnischen Herkunft oder Nationalität willkommen. Die Escola Popular verschreibt sich mit ihrer Arbeit den drei übergeordneten Zielen:

Zum Frieden in der Gesellschaft und zwischen den Menschen beizutragen
Sich für eine gerechtere Welt einzusetzen
Sich für die Bewahrung unserer Ökosysteme stark zu machen

§ 1 Name, Sitz, kirchlicher Status

- (1) Der Verein führt den Namen „Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden. Mit Eintragung wird der Zusatz e. V. (eingetragener Verein) Namensbestandteil.

§ 2 Tätigkeitsbereich, Zweck, Aufgaben, Maßnahmen

- (1) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit überwiegend auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Angebote des Vereins stehen im Rahmen der individuellen Möglichkeiten und der von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen Festlegungen allen Interessierten offen.
- (2) Steuerbegünstigte Zwecke des Vereins sind:
- die Förderung des kirchlichen Zwecks,
 - die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke: der Jugendhilfe; der Kunst und Kultur und des Sports.
- (3) Aufgaben:
- Als christlicher Jugendverband trägt der Escola Popular in der EKM e. V. mit seiner Arbeit zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf die Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.
 - Mit seinen Angeboten fördert er junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und leistet einen Beitrag zum Abbau von Benachteiligungen.
 - Er trägt dazu bei, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen, indem er aktiv einen mehrgenerationalen und familienfreundlichen Begegnungsraum gestaltet.
 - Die Bildungsangebote des Vereins bieten einen ressourcenorientierten, wertschätzenden Rahmen für die individuelle Persönlichkeitsentwicklung.
 - Der Verein ist eine tragende Gemeinschaft, in der, nach innen wie nach außen, ein solidarisches gesellschaftliches Miteinander gelebt wird. Innerhalb des Vereins zeigt sich dies in Beteiligungsprozessen und Interessensaushandlung, nach außen durch die gelebten Werte kultureller Offenheit und Engagement gegen demokratiefeindliche Tendenzen.
 - Der Verein wirkt bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der EKM nach KVerfEKM Abschnitt I. Art. 2 mit:
 - Mit seinen Angeboten leistet er einen Beitrag zur zeitgemäßen Kommunikation des Evangeliums.
 - Er setzt sich insbesondere für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden ein.
 - Der Verein unterstützt zudem den Dialog mit anderen Religionen. Er tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. Zudem wendet er sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenverachtung.
 - Der Verein ist als kirchliche Einrichtung und Werk der EKM anerkannt, da er kirchliche Aufgaben übernimmt. Die Escola Popular bietet zu diesem Zweck unterschiedliche Formen der Begegnung an um:
 - wechselseitige Unterrichtung und gegenseitige Verständigung zu fördern und zu ermöglichen,
 - gemeinsam an theologischen, sozialwissenschaft-

- lichen, pädagogischen und kinder- und jugendpolitischen Konzeptionen zu arbeiten,
 - junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anzuregen,
 - junge Menschen zu sozialem und bürgerschaftlichem Engagement anzuregen.
- h) Der Verein unterrichtet Samba und Capoeira nicht rein zum Selbstzweck, sondern nutzt die beiden kulturellen Ausdrucksmöglichkeiten vielmehr als Methode zur Vermittlung von Kompetenzen, Werten und Motiven im Sinne der Präambel und der hier beschriebenen Aufgaben.
- (4) Maßnahmen
- a) Die Förderung des kirchlichen Zwecks soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
- Gestaltung von Gottesdiensten sowie Mitgestaltung von Kirchenmusik,
 - Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung und im Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft.
- b) Die Förderung der Jugendhilfe soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden: Der Verein stellt jungen Menschen Angebote der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Thüringen und Sachsen-Anhalt bzw. auf dem Gebiet der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Angebote der Jugendbildung wie z. B.:
- Training von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
 - Anti-Rassismus- und Gewaltpräventionsmaßnahmen,
 - Workshops zur Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung,
 - Wochenend- und Ferienfreizeiten,
 - wöchentliche Jugendtreffs und Gruppenarbeiten,
 - schulbezogene Arbeit mit Jugendlichen,
 - offene Angebote,
 - Veranstaltungen, Projekte und Weiterbildungen von und mit Kindern und Jugendlichen.
- c) Die Förderung von Kunst und Kultur soll insbesondere im Bereich lateinamerikanischer Musik mit den Schwerpunkten Capoeira (Perkussions-Musik, Gesang) Samba-Percussion, Bigband und Musikunterricht realisiert werden. Umgesetzt werden die Ziele insbesondere:
- in musikalisch, künstlerischen kreativen projektbezogenen oder regelmäßigen Angeboten im inner- und außerschulischen Bildungsbereich,
 - durch die Betreuung von Musikgruppen und das Erteilen von Musikunterricht,
 - durch die Organisation und Durchführung unterschiedlicher öffentlicher, (über-) regionaler und publikumswirksamer Kulturveranstaltungen wie Konzerte, Auftritte und ähnliche Formate.
- d) Die Förderung des Sports wird insbesondere realisiert durch:
- den Aufbau von Capoeira-Trainingsgruppen und die Durchführung von Tagesworkshops,
 - die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen wie z. B. Trainingslager, Workshops und Ferienfreizeiten,
 - Angebote der bewegungsorientierten Arbeit mit Jugendlichen und der Jugendsozialarbeit wie z. B. Schul-AGs, Schulprojekte, Sportangebote in Einrichtungen der freien Jugendarbeit.
- (5) Der Verein verfolgt den kontinuierlichen Ausbau internationaler Vernetzung zwischen Institutionen und kulturellen Organisationen, die ebensolche Ziele verfolgen und sich dem

europäischen Gedanken und der internationalen Verständigung verpflichtet fühlen.

(6) Der Verein arbeitet mit den kirchlichen Körperschaften der EKM, deren Diensten, Einrichtungen und Werken zusammen. Er kooperiert außerdem mit anderen sozialen Trägern/ Verbänden, Schulen, Bildungseinrichtungen und Behörden. Der Verein ist verpflichtet, die Finanzmittel für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Der Verein ist berechtigt, Finanzmittel zur Verwendung für seine satzungsgemäßen Zwecke weiterzuleiten an:

- a) inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke hinreichend nachgewiesen wird.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verwirklichung der Vereinszwecke kann außerdem durch die Beschaffung und Weiterleitung von Finanz- oder Sachmitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften erfolgen, wenn diese Stellen mit den Mitteln einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst fördern und umsetzen.

(2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beschäftigung von Personal, Erstattung von Auslagen, Aufwandsspenden

(1) Soweit für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich, kann der Verein neben- und hauptberufliches Personal beschäftigen.

(2) Notwendige Auslagen (z. B. Reisekosten), welche den für den Verein neben-, hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden aus Anlass ihrer Tätigkeit entstehen, können aus Mitteln des Vereins unbefristet werden, wenn die Tätigkeit und die mit ihr verbundenen konkreten Auslagen vor Entstehung vom Vereinsvorstand oder einem Mitglied der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführung des Vereins genehmigt worden sind, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Vorlage sämtlicher Nachweise im Original erfolgt und eine Bankverbindung genannt ist.

(3) Auf die Auszahlung von Auslagenerstattungen kann zugunsten einer Aufwandsspende für den Verein auf freiwilliger Basis verzichtet werden unter der Voraussetzung, dass der Verein in der Lage wäre, die Auslagen tatsächlich zu erstatten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand für die Mitwirkung im Verein jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand unter Angabe der Art der Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 zu beantragen. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das

Mitglied die Satzung sowie die von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(3) Der Aufnahmeantrag von nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Erklärung/Einwilligung der Eltern/gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung/Einwilligung beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch das zukünftige Mitglied sowie die Anerkennung der Satzung einschließlich der von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zustandekommen des wirksamen Beschlusses.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

(6) Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann ausgeübt werden als aktives Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied.

(2) Aktive Mitglieder erfüllen aktiv Aufgaben des Vereins gemäß § 2 Absatz 3.

(3) Fördermitglieder fördern den Verein vorrangig durch Zahlung der für sie festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Spendenwerbung.

(4) Ehrenmitglieder werben in der Öffentlichkeit für die Anliegen des Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des auf den Zeitpunkt der Kündigungserklärung folgenden übernächsten Monats zu erklären.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, die ihm nach der Satzung sowie den von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Zahlungsaufforderung des Vorstands, in der eine Zahlungsfrist gesetzt und der Ausschluss angedroht ist, fruchtlos verläuft.

(4) Vor dem Ausschluss gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied, bei Geschäftsunfähigen den Eltern/gesetzlichen Vertretern, schriftlich unter Nennung des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens drei Wochen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern erhalten die Eltern/gesetzlichen Vertreter zeitgleich eine Abschrift des Schreibens. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Vorbringens über den Ausschluss.

(5) Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ein bestätigter Ausschluss ist endgültig. Hiervon unberührt bleibt der staatliche Rechtsschutz.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder können im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Rechte und der Festlegungen der Vereinsorgane die Angebote des Vereins besuchen. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder dürfen Mitgliedschaftsrechte, die nicht die Willensbildung der Vereinsorgane betreffen, persönlich ausüben.

(2) Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, können alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben. Das passive Wahlrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Fördermitglieder; es setzt Volljährigkeit/unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus.

(3) Für geschäftsunfähige Mitglieder nehmen die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Das passive Wahlrecht ist hiervon ausgenommen.

(4) Minderjährige Mitglieder haben ab Vollendung des siebten Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich das Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

(1) Über Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Mitgliedsbeiträge werden unbar erhoben. Haben Mitglieder nicht dafür gesorgt, dass Forderungen des Vereins im Zeitpunkt der Fälligkeit dem hierfür vorgesehenen Vereinskonto gutgeschrieben sind, tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Ihm aus dem Zahlungsverzug entstehende Schäden kann der Verein gegenüber säumigen Mitgliedern geltend machen.

(3) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand befugt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Mitglieds, bei Minderjährigen auch dessen Eltern, der Haushaltslage des Vereins angemessene Zahlungserleichterungen (z. B. Stundung, Ratenzahlungen, teilweisen oder vollständigen Erlass) zu gewähren.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für die Festlegung der Grundsätze für die Vereinsarbeit, die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung, die Entlastung des Vorstands, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstands, die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften, Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich des Stellenplans, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins.

§ 12

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Einladungsfrist von mindes-

tens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann jedoch Gäste zulassen.

(2) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht zensierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z. B. Video-Chat, Hangout etc.) eröffnet. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet, wobei jedoch nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung zuordenbar gespeichert wird. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder unabhängig vom Stimmrecht dies ein Viertel aller Mitglieder, ein im Verein als Mitglied mitwirkender Kirchenkreis oder das Landeskirchenamt der EKM unter schriftlicher Angabe des Einberufungsgrundes verlangt. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Im Übrigen gilt für Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorstandsvorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem hiermit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Sitzungsordnung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Bestätigung aller im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und des Landeskirchenamts der EKM.

(6) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen bzw. mit einer geeigneten Methode zur elektronischen Kommunikation. Sie erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ein von der Abstimmung unmittelbar betroffenes Mitglied verlangt.

(7) Über alle Entscheidungen, die ihnen zugrunde liegenden wesentlichen Feststellungen und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung geregelt. Das unterschriebene Protokoll ist in Abschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern und dem Landeskirchenamt der EKM zuzuleiten.

(8) Zur Regelung des Näheren zum Geschäftsgang kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus folgenden vertretungsberechtigten Mitgliedern: der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und einem für die Kassenführung zuständigen Mitglied (3.).

In den Vorstand können außerdem folgende stimmberechtigte Mitglieder berufen werden:

(4.) ein weiteres Vereinsmitglied und (5.) eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Verein als Mitglieder mitwirkenden Kirchenkreise. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenkreise wählen die aus ihrer Mitte in den Vorstand zu entscheidende Vertreterin oder den zu entsendenden Vertreter auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte ihrer passiv wahlberechtigten Mitglieder die Vorstandsmitglieder Nummer 1. bis 3. und ggf. 4. gemäß Absatz 1.

(2) Beratend wirken im Vorstand mit:

sofern nicht stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1, eine vom Landeskirchenamt der EKM benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter, sofern vorhanden, eine von den minderjährigen Mitgliedern benannte Jugendvertreterin oder ein benannter Jugendvertreter und, sofern vorhanden, ein von den Ehrenmitgliedern aus deren Mitte benanntes Ehrenmitglied.

(3) Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 1 (Vorstandsmitglieder Nummer 1 bis 3 und Nummer 4) sowie der benannten beratenden Vertretung der Minderjährigen bzw. Ehrenmitglieder gemäß Absatz 2 beträgt sechs Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder führen bis zur Bildung des neuen Vorstands ihre Vorstandsgeschäfte fort. Verhinderte oder vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit entsprechend den für sie jeweils geltenden Regelungen unverzüglich durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ersetzt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

(4) Mitglieder, mit denen der Verein ein Beschäftigungsverhältnis begründet hat, können im Vorstand nicht als Mitglied mitwirken oder in den Vorstand gewählt werden. Ihr Stimmrecht ruht für die Zeit ihres Beschäftigungsverhältnisses. Der Vorstand kann sie und auch andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Konsultation hinzuziehen.

§ 14

Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung, Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach außen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die oder der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Bei Begründung von Beschäftigungsverhältnissen übt die oder der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal des Vereins aus. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Begründung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 4 Absatz 1. Er kann eine Geschäftsführung bestellen; diese kann aus mehreren Personen bestehen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes der Beschäftigten des Vereins,
- c) der Beschluss der Vorlage des Haushaltsplans, bei Beschäftigungsverhältnissen einschließlich des Stellenplans,
- d) die Erstellung der Jahresrechnung,
- e) die Erstellung des Jahresberichts,
- f) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- g) die Beantragung der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 1 und 2,
 - i) die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 9 Absatz 4,
 - j) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5,
 - k) die Regelung der Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 7.
- (4) Der Vorstand kann außerdem besondere Ausschüsse, Gremien und Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der von der Mitgliederversammlung oder von ihm selbst festgelegten einzelnen Themen oder zu erfüllenden Vereinsaufgaben bilden. Der Vorstand kann für die Ausschussarbeit eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15

Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Sitzungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, unter Übersendung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen eines im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreises oder des Landeskirchenamts der EKM muss der Vorstand unverzüglich zusammentreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied verlangt.
- (4) Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, elektronisch oder per Telefonkonferenz fassen, wenn diesem Verfahren mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und zu bestätigen.
- (5) Über alle Entscheidungen, die ihnen zugrunde liegenden wesentlichen Feststellungen und Beratungsergebnisse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Vorstandssitzung geregelt. Das unterschriebene Protokoll ist in Abschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 Absatz 1 und 2 zuzuleiten.
- (6) Zur Regelung des Näheren zum Geschäftsgang kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Finanzierung der Vereinsarbeit

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere finanziert durch Mitgliedsbeiträge, selbst erwirtschaftete Einnahmen, projektbezogene Mittel, Zuschüsse der im Verein als Mitglied beteiligten Kirchenkreise und der EKM nach Maßgabe der Haushaltslage, Zuschüsse Dritter, Spenden, Einnahmen aus dem Vereinsvermögen, sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Zuschüsse der im Verein als Mitglied beteiligten Kirchenkreise und der EKM gemäß Absatz 1 werden durch besondere Finanzvereinbarungen geregelt.
- (3) Der Verein kann Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung bilden.

§ 17

Geschäftsjahr, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die EKM geltenden Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins kann durch das für die EKM zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung soll die Ordnungsgemäßheit der laufenden Kassen- und Buchführung des Vereins gewährleisten. Hierfür wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zur Kassenprüferin oder zum Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder sowie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehende Personen sind nicht wählbar.
- (2) Die Amtszeit der für die Kassenprüfung zuständigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Kassenprüfer im Amt. Ein verhindertes oder vorzeitig ausscheidendes, für die Kassenprüfung zuständiges Mitglied wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit unverzüglich durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ersetzt. Bis zur Nachwahl führt das verbliebene, für die Kassenführung zuständige Mitglied sein Amt allein aus. Das Amt der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand, insbesondere dessen für die Kassenführung zuständiges Mitglied ist verpflichtet, der Kassenprüfung jederzeit umfassende Einsicht in die Kassen- und Buchführung zu gewähren und dieser die Jahresrechnung zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Auf ein entsprechendes Verlangen hin sind der Kassenprüfung auch sämtliche relevanten Nachweise und Belege vorzulegen sowie notwendige Auskünfte und Erläuterungen zu erteilen.

§ 19

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Regelung festgelegt hat, werden mit dem Wirksamwerden eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins dessen beide Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und die EKM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Grundlage der ersten Fassung dieser Satzung vom Dezember 2015 in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2021 beschlossen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und des Landeskirchenamts der EKM.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Oschätzchen
- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Oschätzchen ab dem 10. Februar 2022 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.426 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Heiligen Barbara, Namenspatronin und Altarfigur der Kirche in Oschätzchen

Legende: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OSCHÄTZCHEN“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



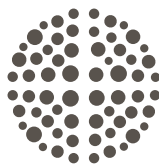
Erfurt, den 14. Januar 2022
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

Das Jahr 2022 steht ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Müge und Thomas machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über den Umstieg auf E-Mobilität bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Katja Konsa
Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de

44580



FÜR UNSER MORGEN

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen